

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried**

**Bekanntmachung**

Aufgrund des entsprechenden Antrags des Marktes Dietmannsried vom 15.11.2018 führt das Landratsamt Unterallgäu derzeit ein Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die Trinkwasserversorgung des Marktes Dietmannsried durch. Im Erlaubnisbescheid soll die höchstzulässige Jahresentnahmemenge aus der Quelle auf 150.000 m<sup>3</sup> festgesetzt werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Landratsamt Unterallgäu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist im Wesentlichen maßgebend, dass die Grundwasserentnahme aus der Quelfassung der „alten Schießquelle“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Dietmannsried nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige Veränderungen der Gewässer sowie von Natur und Landschaft eintreten.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 01.02.2019

Christian Baumann